

Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen-Außenstelle Cottbus-
Postfach 100744, 03007 Cottbus

Abteilung 5
Städtebauförderung
und Bautechnik
Dezernat 52
Stadterneuerung

Geschäftszeichen
52

Bearbeiter/-in
Herr Ewers

☎(0355) 7828-
181

Datum
21.01.2003

**Rundschreiben des LBVS Nr. 5/01/03
Städtebauförderung / Stadtentwicklung**

- Hier :
1. Bankverbindung Landeshauptkasse
 2. Erklärung zur Bereitstellung des kommunalen Mitleistungsanteils
 3. Wertgrenzen bei der Ausschreibung von Bauvorhaben
 4. Förderung gemeindlicher baufachlicher Prüfungen
 5. Hinweise zur Vergabeart im Ergebnis zur baufachlichen Prüfung
 6. Zahlungsnachweise bei kommunalen Bauvorhaben
 7. Sicherheitseinbehalte bei Leistungen der Entwicklungspflege
 8. Überarbeitete Anlage 6 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung
 9. Hinweis zur Förderung in Broschüren der Öffentlichkeitsarbeit

Anlagen :

- 1.) Geändertes Formblatt „Mittelanforderung“
(Anlage 8 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung)
- 2.) Zusammengefasstes Formblatt „Mittelanforderung“ der Förderrichtlinie zur
Stadtentwicklung (dort ursprgl. Anlage 2) und der Förderrichtlinie zur
Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen (dort ursprgl. Anlage 5)
- 3.) Vordruck zur Vergabeart in der baufachlichen Prüfung
- 4.) Geändertes Formblatt, Anlage 6 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den nachstehenden Punkten bitten wir zukünftig um Beachtung folgender Hinweise sowie
um Information der in Ihrem Zuständigkeitsbereich hiervon betroffenen Stellen :

1. Bankverbindung Landeshauptkasse

Gem. Erlass des Ministeriums der Finanzen vom 16.09.2002 gilt ab dem Haushaltsjahr 2003 für sämtlichen Zahlungsverkehr mit dem Land Brandenburg im Zusammenhang mit der Städtebauförderung ausschließlich folgende Kontoverbindung :

Deutsche Bundesbank Filiale Potsdam
Kontoinhaber : Landeshauptkasse
Kontonummer : 16001500
Bankleitzahl : 160 000 00

2. Erklärung zur Bereitstellung des kommunalen Mitleistungsanteils

Gem. Punkt A.6.4.2 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung sind dem LBVS nach Vorliegen der genehmigten Haushaltssatzung jeweils zum 01.02. eines Jahres die entsprechenden Festlegungen gem. Punkt A.4.1.2, Buchstabe e) (a.a.O.) mitzuteilen.

Im Sinne der weiteren Rationalisierung des Förderverfahrens wird seitens der Bewilligungsbehörde auf diese Information für den Geltungsbereich der o.g. Städtebauförderungsrichtlinie ab sofort verzichtet.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die o.g. Angaben zur Bereitstellung der erforderlichen kommunalen Mitleistungsanteile wie bisher

1. im Rahmen der Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zu Gesamtmaßnahmen der Stadterneuerung und zum Landesprogramm (Anlagen 4 und 5 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung) sowie
2. im Rahmen der Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zu Gesamtmaßnahmen der Stadtentwicklung sowie auf Zuwendung zu Vorhaben gem. Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen (Gem. Anlage 1 der Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung und Anlage 1 der Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen) sowie außerdem
3. in die Mittelanforderungen (siehe Anlagen) aufgenommen werden.
Anmerkung : Bitte zu 3. die Aussagen in Punkt 5 dieses Schreibens beachten und nur noch die Formulare der beigefügten Anlagen verwenden.

3. Wertgrenzen bei der Ausschreibung von Bauvorhaben

Punkt A.6.5.5 c.) der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung sowie analog der Punkt A.6.6 der Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung „Ausschreibungs- und Vergaberegeln“, stellt ab auf die Beachtung des Runderlasses „Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zugunsten von Unternehmen mit Entwicklungsrückstand“ vom 19.04.1996 (siehe Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 15.05.1996). Dieser o.g. Runderlass sah Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge nach der VOB vor, wobei für die verschiedenen Vergabearten unterschiedliche Wertgrenzen vorgegeben wurden.

Die dort getroffenen Regelungen –somit auch die des o.g. Punktes A.6.5.5 c.) der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung- sind jedoch mittlerweile ausgelaufen und nicht mehr anzuwenden.

Für die Stadtentwicklung und die Stadterneuerung wird statt dessen, unter Bezugnahme auf Nr. 3.1 ANBest-G i.d.F. vom 21.08.2000, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.41 vom 18.10.2000, die vergaberelevante Wertgrenze von bisher 25.000 EUR mit sofortiger Wirkung auf nunmehr 50.000 EUR angehoben.

4. Einsatz von Städtebauförderungsmitteln für gemeindliche baufachliche Prüfungen

Erläuternd zum Rundschreiben Nr. 52/07/02 des LBVS vom 31.07.2002 wird darauf hingewiesen, dass die neue Verfahrensweise, nach der das Honorar für baufachliche Prüfungen in den Nebenkosten mit max. 4,5 v.H. der für das Vorhaben einzusetzenden Städtebauförderungsmittel berücksichtigt wird, erstmalig für investive Maßnahmen mit Antragsdatum ab 01.01. 2003 gilt.

Sofern kommunale baufachliche Prüfungen bereits auf Grundlage einer Einzelbestätigung (Honorarkontingent) aus den Vorjahren finanziert wurden, ist der Einsatz von Städtebauförderungsmitteln auf dieser Grundlage auch für die kommunale Schlussrechnungsprüfung vorzunehmen.

5. Hinweise zur Vergabeart im Ergebnis zur baufachlichen Prüfung

Vor dem Hintergrund der notwendigen Aufgabendifferenzierung wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Vergabevorschriften grundsätzlich in Eigenverantwortung der Gemeinden sicherzustellen ist.

Die Bestätigung dessen wird gegenüber dem LBVS abgegeben im Rahmen der Verwendungsnachweisführung bzw. der Zwischenabrechnung zum vorangegangenen Haushaltsjahr in Form der Erklärung, dass die dem/n Zuwendungsbescheid(en) beigefügten Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen (somit auch Einhaltung der Vergabevorschriften) beachtet wurden.

Weiterhin werden ab sofort die Anlage 8 „Mittelanforderung“ der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung sowie analog Anlage 2 der Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung und Anlage 5 der Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen um eine entsprechende Erklärung ergänzt (siehe Anlagen zu diesem Schreiben). Sie sind zukünftig ausschließlich in dieser Form vorzulegen.

Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass o.g. Bedingungen nicht erfüllt sind, ist dieser Sachverhalt zeitnah zu dieser Erkenntnis der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Im übrigen können die o.g. überarbeiteten Anlagen zukünftig auch im Internet unter der Adresse www.lbvs.brandenburg.de abgerufen werden.

Grundsätzlich behält sich die Bewilligungsbehörde eine stichprobenartige Überprüfung der Angaben vor. Das diesem Rundschreiben als Anlage beigefügte „Formblatt“, welches zur Zeit teilweise noch verwendet wird, kann weiterhin für interne Prüfzwecke genutzt werden, ist jedoch nicht mehr zum Bestandteil der Anträge zu machen.

Der in den kommunalen Schlussberichten zu Einzelvorhaben z.T. noch enthaltene Hinweis zur Vergabeart ist aus den o.g. Gründen ebenfalls nicht mehr aufzunehmen.

6. Zahlungsnachweise bei kommunalen Bauvorhaben

Aus dem Verfahren der Verwendungsnachweisprüfung ergeben sich für die Zuwendungsempfänger für den Bereich der Städtebauförderung diverse Verpflichtungen, welche insbesondere durch die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen, die den Zuwendungsbescheiden als Anlage beigefügt werden (ANBest-G; NBest-Städtebau usw.), vorgegeben bzw. begründet sind.

Im Hinblick auf die der Bewilligungsbehörde vorzulegenden Unterlagen wird auf folgende Neuregelung hingewiesen :

Gem. Nr. 7.2 ANBest-G (analog Nr. 7.4 NBest-Städtebau) besteht der vorzulegende Verwendungsnachweis aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Für kommunale Vorhaben wird auf die Vorlage von Büchern und Belegen gem. Regelung in Nr. 7.5. ANBest-G (analog Nr. 7.7 NBest-Städtebau) ausdrücklich verzichtet.

Aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten Abstimmung zwischen dem MSWV, der BBSM und dem LBVS sind ab sofort in analoger Anwendung dieser Verfahrensweise auch in den Schlussrechnungsprüfungen zu kommunalen investiven Vorhaben die Angaben auf eine Einzelaufstellung (Übersicht) zu den geleisteten Zahlungen zu beschränken, d.h., von der Vorlage der jeweiligen Originalbelege sowie darüber hinausgehender Nachweise wie z.B. Kontoauszüge und Auszahlungsanordnungen ist grundsätzlich abzusehen.

Die o.g. Angaben sind durch die Gemeinde zu bestätigen.

7. Sicherheitseinbehalte bei Leistungen der Entwicklungspflege

Bei der Prüfung von Schlussrechnungen ergibt sich regelmäßig das Problem, dass für einen Teil der im Grundsatz förderfähigen Maßnahmen Zahlungen noch nicht an die Leistungserbringer geflossen sind, sofern Sicherheitsleistungen gem. § 17 VOB/B vereinbart wurden, die bis zum Ende der Gewährleistungsfrist einbehalten werden können, oder die Begleichung von Kosten für Entwicklungspflegemaßnahmen, die erst nach Beendigung der Entwicklungspflege ausgezahlt werden.

In diesen Fällen kann eine Anerkennung des zweckentsprechenden Mitteleinsatzes erfolgen, sofern unter Anwendung einer der folgenden Alternativen verfahren wird :

1. Die Zahlung an den Leistungserbringer wird in Form einer entsprechenden Bankbürgschaft gesichert
2. Es erfolgt die Einzahlung auf ein Verwahr- oder Sonderkonto mit Verzinsung, über das Auftraggeber und Leistungserbringer nur gemeinsam verfügen dürfen.

Auch wenn zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsprüfung noch keine Weiterleitung der Fördermittel von den Treuhandkonten, bzw. der Stadterneuerungshaushaltsstelle der Kommune an das unter 2. genannte Konto erfolgt ist, ist eine nachträgliche Überweisung und die entsprechende Anerkennung dieses Mitteleinsatzes noch möglich.

Unberührt von dieser Verfahrensweise bleiben die Zinsansprüche des Landes aufgrund einer ggf. noch festzustellenden, nicht fristgerechten Mittelverwendung.

8. Überarbeitete Anlage 6 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung

Angesichts der diversen neu aufgelegten Förderprogramme wurde die Anlage 6 (Antrag auf Erlass einer Einzelbestätigung) der o.g. Förderrichtlinie überarbeitet.

Das neue, ab sofort zu verwendende Formblatt kann als Anlage diesem Schreiben entnommen werden.

Darüber hinaus kann es ebenfalls abgerufen werden unter der in Punkt 5 genannten Internet Adresse.

9. Hinweis zur Förderung in Schriften der Öffentlichkeitsarbeit

Gem. Nebenbestimmungen zu den Zuwendungsbescheiden (ZWB) der Stadterneuerung ist auf den Bauschildern bei geförderten investiven Maßnahmen sowie den über die Stadterneuerung geförderten Planwerken auf deren Finanzierung durch Mittel des Landes Brandenburg zu verweisen.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass auch bei Broschüren, die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit erstellt wurden und für die Stadterneuerungsmittel eingesetzt wurden, so zu verfahren ist.

Es ist hier (in geeigneter Weise im Anschluss an das Impressum) folgender Hinweis aufzunehmen :

„Die Erstellung dieser Informationsschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit anteilig aus Mitteln der Stadterneuerung des Landes Brandenburg sowie des Bundes gefördert“.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.